



KREISVERWALTUNG BITBURG-PRÜM



Entwurf

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm • Postfach 1365 • 54623 Bitburg



Trierer Straße 1
54634 Bitburg

Telefon (06561) 15-0
Telefax (06561) 15-1008

@-Mail: info@bitburg-pruem.de

Aktenzeichen	Auskunft erteilt	Durchwahl Zimmer	Bitburg,
14/208934/28			19.12.2003

Grundstück: Schwirzheim, - -
Flurstück : 26-F10,
Bauantrag:
 Errichtung einer Windkraftanlage vom Typ ENERCON E-66/18,70 mit
 98 m Nabenhöhe, 70 m Rotordurchmesser und 1800 KW Leistung

BAUGENEHMIGUNG *****

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Auf Ihren Antrag wird Ihnen nach § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.98 (GVBl. S. 365) in der jeweils gültigen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter, die **Genehmigung für das oben genannte Bauvorhaben** erteilt.

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 70 Abs. 1 LBauO). Sie erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustellung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu vier Jahre verlängert werden.

Die **Kosten** dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Bankverbindungen
 Kreissparkasse Bitburg-Prüm (BLZ 586 500 30) 141
 Volksbank Bitburg eG (BLZ 586 601 01) 2010 000
 Postbank Köln (BLZ 370 100 50) 23 451 - 503

Sprechzeiten
 mo. bis mi.: von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr
 donnerstags: von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr
 freitags: von 8.00 - 12.00 Uhr

REGION
 TRIER ★
 ★ ★ ★

11. An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.

II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

12. Der Baugenehmigung liegen die mit Datum vom 18.03.2002 von der Firma Enercon GmbH NRW aufgestellte Lärmimmissionsprognose und Schattenwurfprognose zugrunde. **Die beim Betrieb der Anlage an den Immissionspunkten A,B,C,D,E berechneten Beurteilungspegel dürfen nicht überschritten werden.**
13. **Die Windkraftanlage ist so zu betreiben**, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in der Schattenwurfprognose angegebenen Immissionspunkten A,B,C,D,E,F nicht überschritten wird.
14. Nach Errichtung der Anlage ist die Konformitätserklärung des Herstellers gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes uns und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, unverzüglich vorzulegen.

III. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

15. Trafos und andere elektrische Anlagen und Betriebsmittel, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, sind entsprechend Anlage 3 Nr. 3.2 Anlagenverordnung (VAwS) zu errichten und zu betreiben.
16. Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile mit Verwendung wassergefährdender Stoffe sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.5 VAwS zu errichten und zu betreiben.
17. Das Ministerium für Umwelt und Forsten hat im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 30.09.1998, Seite 485 ff., ein Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" bekannt gemacht. Diese Merkblatt ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.
18. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Diese Betriebsanweisung kann auch in Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften integriert werden; die wasserrechtlich bedeutsamen Teile sind dann deutlich zu kennzeichnen.
19. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betroffenen Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

Schadensfälle und Betriebsstörungen sind der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm (Untere Wasserbehörde), der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde (Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung) oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.